

Amtsblatt

der Hochschule für angewandte Wissenschaften - Fachhochschule Deggendorf

Nummer 5

Jahrgang 2008

Satzung über die nähere Ausgestaltung des örtlichen Auswahlverfahrens und über die Voranmeldung für nicht zulassungsbeschränkte Studiengänge an der Hochschule für angewandte Wissenschaften - Fachhochschule Deggendorf vom 29. April 2008

**Satzung über die nähere Ausgestaltung des örtlichen
Auswahlverfahrens und über die Voranmeldung für nicht
zulassungsbeschränkte Studiengänge
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften -
Fachhochschule Deggendorf
Vom 29. April 2008**

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) in Verbindung mit Art. 5 Abs. 7 und Art. 9 des Bayerischen Hochschulzulassungsgesetzes (BayHZG) und §§ 27 Abs. 1 Satz 7 und 31 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1 der Verordnung über die Hochschulzulassung an den staatlichen Hochschulen in Bayern (Hochschulzulassungsverordnung-HZG) in der jeweils gültigen Fassung erlässt die Fachhochschule Deggendorf folgende Satzung:

**§ 1
Ergänzendes Hochschulauswahlverfahren**

Die nach Art. 5 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BayHZG vorgesehenen 65 v.H. der Studienplätze für das ergänzende Hochschulauswahlverfahren werden nach der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung als alleiniges Auswahlkriterium vergeben.

**§ 2
Vorabquote für besonders qualifizierte Berufstätige**

Zusätzlich zu den Vorabquoten nach Art. 5 Abs. 3 Satz 1 BayHZG werden nach Art. 5 Abs. 3 Satz 2 BayHZG weitere 6 v.H. der zur Verfügung stehenden Studienplätze als Sonderquote vorab wie folgt abgezogen:

1. 2 v.H. für besonders qualifizierte Berufstätige gemäß Art. 45 BayHSchG, die über keine sonstige Studienberechtigung verfügen.
2. 4 v.H. für Studienbewerber eines Verbundstudiums, die das Studium in einem Studiengang aufnehmen möchten, der so ausgestaltet ist, dass parallel zum Studium eine Berufsausbildung absolviert werden kann (Verbundstudium).

**§ 3
Auswahlkriterium der Befähigung**

Als Kriterium für die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber für die Studienplätze der Quote nach Art. 5 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 und für die Studienplätze der Quote nach Art. 5 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 wird jeweils die Durchschnittsnote der

Hochschulzugangsberechtigung zur Beurteilung der Befähigung zu Grunde gelegt.

§ 4 Voranmeldung

- 1) Die Absicht der Immatrikulation in einem nicht zulassungsbeschränkten Studiengang ist
 - a) für das Sommersemester bis spätestens zum 15. Januar
 - b) für das Wintersemester bis spätestens zum 15. Junides gleichen Jahres anzumelden.
Im Sommersemester werden Studienanfängerinnen und Studienanfänger grundsätzlich nicht aufgenommen.
- 2) Der Voranmeldeantrag ist bis zu den in Abs. 1 genannten Terminen unter Verwendung der von der Hochschule in elektronischer Form auf der Homepage bereitgestellten Anmeldeformulare einzureichen.

Dem Voranmeldeantrag ist eine amtlich beglaubigte Abschrift der Hochschulzugangsberechtigung sowie ein Lebenslauf beizufügen. Nachweise für Hochschulzugangsberechtigungen, die bis zum Ablauf des in Absatz 1 Buchstabe b) genannten Termins noch nicht erworben worden sind, können ohne besonderen Antrag bis 27. Juli nachgereicht werden; im Übrigen können angemessene Nachfristen nur auf Antrag und nur in Fällen, die der Studienbewerber oder die Studienbewerberin nicht zu vertreten haben, gewährt werden.

- 3) Bei Versäumnis der Termine soll die Einschreibung für den betreffenden Studiengang versagt werden, es sei denn, dass die Studienbewerberin oder der Studienbewerber nachweislich die Voranmeldetermine ohne Verschulden versäumt hat.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 29. April 2008 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule für angewandte Wissenschaften - Fachhochschule Deggendorf vom 9. April 2008 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Hochschule für angewandte Wissenschaften - Fachhochschule Deggendorf vom 29. April 2008.

Prof. Dr. Reinhard Höpfl
Präsident

Die Satzung wurde am 29. April 2008 in der Hochschule für angewandte Wissenschaften - Fachhochschule Deggendorf niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 29. April 2008 durch Aushang bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 29. April 2008.